

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Scala III. für Tausch- und Kauf-Verträge über bewegliche Sachen, Dienstleistungs-Verträge unter gewissen Voraussetzungen (wenn es sich um Versorgung dauernder oder wiederkehrender Geschäfte anderer Art, als wie Tagelöhner-, Dienstboten- und Gewerbegehülfs-Arbeiten handelt), Glücks-Verträge, Schuldverschreibungen, welche auf Ueberbringer lauten, gewisse Gesellschafts-Verträge (Actien-Gesellschaften und Commandit-Gesellschaften auf Actien auf länger als 10 Jahre und zwar bei den letzteren nur die Einlagen der Commanditisten), Lieferungs-Verträge.

Bis zu dem		Summe	über 200 fl. bis		Summe	über 1600 fl. bis		Summe
Beträge von	10 fl.	— fl. 7 fr.	400 fl.	600 fl.	2 fl 50 fr.	2000 fl.	2400 fl.	12 fl. 50 fr.
über	10 fl. bis	20 " 13 "	" 400 "	" 600 "	3 " 75 "	" 2000 "	" 2400 "	15 " — "
"	20 " "	30 " 19 "	" 600 " "	" 800 " "	5 " — "	" 2400 " "	" 2800 " "	17 " 50 "
"	30 " "	50 " 32 "	" 800 " "	" 1000 " "	6 " 25 "	" 2800 " "	" 3200 " "	20 " — "
"	50 " "	100 " 63 "	" 1000 " "	" 1200 " "	7 " 50 "	" 3200 " "	" 3600 " "	22 " 50 "
"	100 " "	150 " 94 "	" 1200 " "	" 1600 " "	10 " — "	" 3600 " "	" 4000 " "	25 " — "
"	150 " "	200 " 1 " 25 "						

Ueber 4000 fl. von je 200 fl. 1 fl. 25 fr. mehr. Ein Restbetrag unter 200 fl. ist voll anzunehmen.

Auszug aus dem Stempeltarif.

Armutzeugnisse frei.

— Gesuche und Protokolle um Ausfolgung von solchen 50 fr.

Aufkündigung (Wohnung, Pacht u.), gerichtliche, per Bogen 36 fr.

— außergerichtliche per Bogen 50 fr.; Empfangsbestätigungen über außergerichtliche Aufkündigungen, solange hievon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, frei.

Aufgebotsnachrichten, das Gesuch, wenn es vor das Forum der kirchlichen Behörde gehört, stempelfrei, sonst 50 fr.

Aufgebotscheine für jedes Brautpaar 50 fr.

Auszeichnungen, Gesuche um, erster Bogen 5 fl.

Bagatell-Verfahren: Im Bagatell-Verfahren (Gesetz vom 27. April 1873 R.-G.-Bl. Nr. 66) unterliegen, je nachdem der Wert des Streitgegenstandes bis 50 fl. oder mehr als 50 fl. beträgt (Zinsen und Kosten bleiben außer Anschlag) a) Recurse und Nullitätsbeschwerden dem Stempel von 50 fr. oder 1 fl. für den ersten, dann von 12 fr. oder 36 fr. für jeden weiteren Bogen; b) alle übrigen Parteien-Eingaben und deren Duplicate, Triplicate u. s. w., dann die Duplicate der unter a) erwähnten Recurse und Nullitätsbeschwerden dem Stempel von 12 fr. oder 36 fr. für jeden Bogen; c) alle Protokolle, mit Einschluss des Verhandlungs-Protokolles, dem Stempel von 12 fr. oder 36 fr. für jeden Bogen, wenn sie aber, wie bei mündlich angebrachten Klagen, Recursen u. s. w., die Stelle einer Parteien-Eingabe vertreten, dem für diese Eingabe vorgeschriebenen Stempel; d) die Beilagen, welche einer Parteien-Eingabe oder einem Protokolle angeschlossen werden, dem Stempel von 10 fr. oder 15 fr. für jeden Bogen insofern sie nicht in ihrer Eigenschaft als Urkunden einer höheren Urkundengebühr unterworfen oder in ihrer Eigenschaft als Beilagen von der Gebühr ganz befreit sind; e) Kubritz-Abchriften der Parteien-Eingaben dem Stempel von 10 fr. oder 15 fr. für jeden Bogen; f) die dem Beklagten zuzustellende Abchrift einer protokollarisch aufgenommenen Klage (§ 14 des Gesetzes über das Bagatell-Verfahren) dem Stempel von 25 fr. oder 36 fr. von jedem Bogen.

Bau-, Befund- und Vollendungs-Certificate, auch Protokolle 50 fr.

— Pläne als Urkunden beziehungsweise Urkunden-Vestandtheile 50 fr.

— Pläne einer Eingabe als Beilage dienend 15 fr.

— Vertrag, wenn der Baumeister das Material liefert, Scala III; außerdem Scala II.

Befugnis-Gesuche zum Betriebe eines Gewerbes oder einer Privatagentie und Anmeldungen freier Gewerbe und zwar in Wien und in Städten mit mehr als 50.000 Seelen vom ersten Bogen 4 fl.

— in Städten mit 10—50.000 Seelen 3 fl.

— in Städten mit 5—10.000 Seelen 2 fl.

— in allen übrigen Orten 1 fl. 50 fr. — um andere Befugnisse 1 fl.

Begnadigungs-Gesuche, im allgemeinen 50 fr., wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und wegen Gefälls-Uebertretungen frei. Nur das außerordentliche Gnaden-gesuch im Verfahren wegen Gefälls-Uebertretungen unterliegt einem Stempel von 1 fl. für den ersten Bogen.

Beilagen zu stempelpflichtigen Eingaben und Protokollen mit Ausnahme der Armutzeugnisse 15 fr., im gerichtlichen Verfahren, wenn der Streitgegenstand ohne Nebengebühren nicht mehr als 50 fl. beträgt, 10 fr.

Beneficien-Verleihungen, Gesuch 50 fr., wenn sie an öffentliche Behörden gerichtet sind oder zur weiteren Erledigung zu gelangen haben, sonst frei.

Bestand-Verträge, Scala II.

Bürgerrechts-Verleihung, Gesuch hierum 2 fl.

Bürgerschafts-Urkunden, wenn die Verbindlichkeit, für die gebürgt wird, nicht schätzbar ist, per Bogen 50 fr. — ist die Verbindlichkeit schätzbar, vom Werte der verbürgten Verpflichtung, Scala II (siehe „Rechtsbefestigungen“).

Caution-, Bestellungs- oder Widmungsurkunden nach dem versicherten Werte Scala II (siehe „Rechtsbefestigungen“).

— Militär-Heiratscautionen, wenn aus dem Vermögen der Braut geleistet, 50 fr.

— wird die Militär-Heiratscaution von dritten Personen unentgeltlich geleistet, wie Schenkungen.

Cessionen, unentgeltliche, wie Schenkungen.

Cessionen, entgeltliche, aber über keine Schuldforderung, sondern über andere Rechte gleich dem Kauf- und Verkaufsverträgen nach dem Werte des Entgeltes, Scala III.

— entgeltliche, bezüglich Schuldforderung (auch Cessionen von Actien) nach dem Werte nicht der Forderung, sondern des Entgeltes, Scala II.

— auf Ladescheinen, Lagerscheinen, kaufmännische Anweisungen von jeder Abtretung 5 fr.

Codicille, vom 1. Bogen 1 fl. (siehe „lehtwillige Erklärungen“).

Conti, Noten, Ausweise, siehe Rechnungen. Dienstboten-Zeugnisse und Reise-Urkunden für Dienstboten 15 fr.

Dispensgesuche an öffentliche Behörden und Aemter 50 fr.; kirchliche Dispensgesuche (z. B. um Fastendispenz) stempelfrei.

Ehepacte, Vertrag, welcher in Absicht auf die eheliche Verbindung über das Vermögen geschlossen wird, nach dem Werte des Heiratsgutes und des der Gütergemeinschaft unter Lebenden unterzogenen beweglichen Vermögens nach Scala II.

— Wird das Heiratsgut von einer dritten Person geleistet, und dieser Umstand entweder in den Ehepacten oder in einer eigenen Erklärung durch die Unterschrift desjenigen, der das Heiratsgut bestellt, beurkundet, nebstbei Percentualgebühr nach dem Verwandtschaftsgrad. Siehe Schenkungen.

— Aufgebots-Nachricht, Gesuche darum per Bogen 50 fr.

— Dispensen, Gesuch hierum 50 fr., insofern es sich aber lediglich um die kirchl. Dispensen handeln würde, frei.

Eingaben an öffentliche Behörden: 1. Allgemeine Bestimmung: a) außer dem gerichtlichen Verfahren 50 fr. per Bogen. Hierzu gehören z. B. auch Anzeigen über abzuhaltende Versammlungen, nach dem Versammlungsrechte; b) im gerichtlichen Verfahren in und außer Streit-sachen, im allgemeinen, per Bogen 36 fr., wenn jedoch der Wert des Gegenstandes im Streitverf. 50 fl. nicht übersteigt, per Bogen 12 fr.

2. Einzelne besondere Bestimmungen: um Befugnis zum Betriebe v. Gewerben, Unternehmungen u. s. w. s. Befugnis.

— um Kundmachung öffentlicher Verstärkungen, vom 1. Bogen 1 fl.